C 1160 B
253

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 14 | FREITAG, DEN 16. FEBRUAR | 2018

Inhalt:

Seite

Verwaltungsvorschrift über die Erstattung der Kosten für die Prüfung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung durch den PDK-Nord gemäß § 274 SGB V 253

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (NET Windenergie GmbH – Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Altengamme/Bergedorf) 254

Seite

Aufforderung zur Interessenbekundung zur Vergabe des Bereichs Pflegekinderhilfe in freier Trägerschaft 265

Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Finkenwerder 44 (Dienstleistungszentrum bei Airbus) 267

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 71 268

Frühjahrs-Deichschauen 2018 269

BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungsvorschrift über die Erstattung der Kosten für die Prüfung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung durch den PDK-Nord gemäß § 274 SGB V

Auf Grund des § 274 Absatz 2 in Verbindung mit § 281 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214), und § 46 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S.1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), und § 5 Satz 2 der Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschüsse nach § 106c SGB V – Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung (WiPrüfVO) – vom 5. Januar 2004 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211), erlässt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) der Freien und Hansestadt Hamburg folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Erstattung der Prüfkosten gemäß dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord) vom 10. Februar 2017.

§ 2
Kostentragung und -erstattung

(1) Die dem PDK-Nord durch die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung entstehenden Kosten sind von den Erstattungspflichtigen (§ 3) zu tragen und in vollem Umfang zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Prüfung der Pflegekassen tragen die Krankenkassen.

(3) Kosten auf Grund der Beiziehung externer Stellen sind unmittelbar von den geprüften Einrichtungen zu erstatten.

§ 3
Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtige sind, soweit sie der Aufsicht der Vertragsländer (§ 1) unterstehen,

1. die Krankenkassen,
2. die Landesverbände der Krankenkassen,
3. die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung,
4. die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen,
5. die Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die beteiligten Krankenkassen bei Prüfungen der Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse nach § 106c SGB V sowie
6. die Auftraggeber für sonstige Auftragsprüfungen.

§ 4
Erstattungsfähige Kosten

(1) Die Erstattungspflichtigen erstatten die durch die Prüfung entstandenen tatsächlichen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Gebührenrundschreibens der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf Grundlage des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG).

(2) Erstattungsbeträge, die nicht eingegangen sind, nachträglich festgestellte Änderungen in den Berechnungsgrundlagen der Umlage, nachträglich entrichtete Erstat-

tungsbeträge und Überschüsse aus früheren Umlagen sind bei der Ermittlung der Umlagebeträge zu berücksichtigen.

§ 5

Ermittlung der Erstattungsbeträge

(1) Grundlage für die Ermittlung des an den PDK-Nord zu entrichtenden Gesamterstattungsbetrages bilden die erstattungsfähigen Kosten (§ 4) des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr).

(2) Die erstattungsfähigen Kosten für die Prüfung der Erstattungspflichtigen nach § 3 Nummer 1 werden um die erstatteten Kosten der Prüfungen der Erstattungspflichtigen nach § 3 Nummern 2 bis 6 vermindert. Kosten nach § 2 Absatz 3 sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten für die Prüfung der Erstattungspflichtigen nach § 3 Nummer 1 an dem verbleibenden Gesamterstattungsbetrag bestimmt sich nach der durchschnittlichen Zahl ihrer Mitglieder im abzurechnenden Kalenderjahr (Vordruck KM 1/13, Schlüsselnummer 10999).

(4) Besteht die Erstattungspflicht der Erstattungspflichtigen nach § 3 Nummer 1 nicht für ein ganzes Kalenderjahr, so beginnt sie zum 1. des Kalendermonats, der dem Ereignis folgt, aus dem sich die Erstattungspflicht ergibt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in den das Ereignis fällt, durch das die Erstattungspflicht entfällt. Zur Ermittlung des Anteils der erstattungspflichtigen Kosten sind für alle erstattungspflichtigen Krankenkassen die gesamten erstattungspflichtigen Kosten des Abrechnungsjahres zugrunde zu legen und im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder multipliziert mit der Zahl der erstattungspflichtigen Monate aufzuteilen.

(5) Die Kosten für die Prüfung der Erstattungspflichtigen nach § 3 Nummern 2 bis 6 werden nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet (§ 274 Absatz 2 Sätze 5 bis 9 SGB V). Die Berechnung der Aufwände erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Prüfstunden einschließlich der für Vor- und Nachbereitung aufgewandten Stunden, der für Dienstreisen erforderlichen Zeiten sowie die für Dienstreisen entstandenen Aufwendungen.

(6) Entsprechend wird verfahren bei der Unterstützung anderer Prüfdienste, wenn keine Aufrechnung mit Leistungen dieser Prüfdienste im Rahmen gegenseitiger Unterstützung möglich ist.

§ 6

Abrechnungsverfahren

(1) Der PDK-Nord ermittelt die einzelnen Erstattungsbeträge nach § 5 Absätze 1 bis 4 für das jeweils vergangene Haushaltsjahr und gibt sie den Erstattungspflichtigen bis zum 1. Juni eines jeden Jahres bekannt.

(2) Die Erstattungsbeträge nach § 5 Absätze 5 und 6 werden nach Übersenden des Abschlussberichts und dem formalen Abschluss der Prüfung ermittelt und dem Erstattungspflichtigen bekannt gegeben.

(3) Die Erstattungsbeträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Bekanntgabe zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den 28. Dezember 2017

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 253

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (NET Windenergie GmbH – Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Altengamme/Bergedorf)

A.

Sachverhalt

Die Firma NET Windenergie GmbH hat am 3. Mai 2016 die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Senvion MM100 im Eignungsgebiet für Windkraftanlagen „Altengamme“ auf den Grundstücken Hamburg-Bergedorf Ortsteil Altengamme, Horster Damm 329, 21039 Hamburg, Flurstück Nummern 90, 91, 112, 222, 122, 239, beantragt. Die Standorte der sechs neuen Anlagen befinden sich jeweils im südlichen Bereich der drei ausgewiesenen Eignungsgebietsstreifen in Altengamme. Das Eignungsgebiet Altengamme wurde mit der 133. Änderung des Flächennutzungsprogramms und Landschafts- und Artenschutzprogramms im Dezember 2013 um zwei Streifen erweitert sowie den bestehenden ersten Streifen nach Süden verlängert. Das gesamte Eignungsgebiet Altengamme liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme, damit liegen auch die geplanten Anlagenstandorte im Wasserschutzgebiet. Es wurde daher gleichzeitig zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebiets-Verordnung nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Darüber hinaus wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung und Verfüllung von Entwässerungsgräben beim Bezirksamt Bergedorf beantragt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die Befreiung nach § 52 WHG wurden am 22. Dezember 2016 erteilt. Die erste Änderung zur Genehmigung vom 22. Dezember 2016 zur Anpassung an den aktuellen Stand der Technik zum Lärmschutz erfolgte mit Bescheid Aktenzeichen 80/16-1 vom 30. Januar 2018.

B.

Anwendbare Vorschriften

Nach § 74 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c UVP vom 24. Februar 2010 (UVP-2010) wurde hier am 12. Juli 2016 eingeleitet (siehe Begleitbogen G, Aktenzeichen 80/16). Daher ist hier nach § 74 Absatz 1 UVPG weiterhin § 3 c UVPG-2010 anzuwenden.

C.

Nachholung der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles

Nach den §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 1 UVPG-2010 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.6.2 zum UVPG-2010 bedarf

es zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit sechs bis weniger als 20 Windkraftanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu betrachtende Windfarm im Eignungsgebiet Altengamme besteht unter Einschluss der bleibenden Bestandsanlagen – einschließlich einer bisher nur vorbescheidsgenehmigten, noch nicht errichteten Windkraftanlage des Typs Enercon E 82/E 2 mit einer Gesamthöhe von 150 m auf dem Grundstück Horster Damm 257a in 21039 Hamburg (Flurstück 1428 der Gemarkung Altengamme) – aus insgesamt elf Windkraftanlagen. Zwar wurden die insgesamt vier Bestandsanlagen (2 x AN Bonus 600 kW im westlichen Eignungsgebietsstreifen, 2 x Enercon E 40/5.40 im mittleren Eignungsgebietsstreifen) vor dem 14. März 1999 genehmigt und sind folglich beim zahlenmäßigen Schwellenwert für die UVP-Vorprüfung ohne Relevanz (§ 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Absatz 3 Satz 3 UVPG 2010). Das schließt aber ihre Zugehörigkeit zur Vorbelastung des Standorts nicht aus, die ihrerseits die Grundlage für die Einschätzung bildet, ob die geplante Änderung oder Erweiterung sich erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken kann.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG-2010 ist eine (volle) Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG-2010 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Satz 3 UVPG-2010).

Nach § 3a Satz 1 UVPG-2010 ist unverzüglich nach Beginn des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die am 9. Dezember 2016 bekannt gemachte Vorprüfung vom 6. Juli 2016 ist nach den Maßstäben des OVG Hamburg als unzureichend anzusehen.

Eine bisher unzureichend durchgeführte Vorprüfung kann nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lit. b und Satz 2 UmwRG und wird von der jüngst erfolgten Einfügung eines neuen Satzes 1 in § 4 Absatz 1b UmwRG bestärkt, wonach ein entsprechender Fehler nur dann zur Aufhebung des Bescheides führt, wenn der Fehler nicht behoben werden kann.

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) hat eine erneute Vorprüfung durchgeführt, deren Ergebnis im Amtlichen Anzeiger Nr. 71 vom 8. September 2017 (S. 1572) veröffentlicht worden ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sind dabei jedoch bestimmte denkmalschutzrechtliche Belange unberücksichtigt geblieben und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme hat das VG Hamburg offen gebliebene Punkte wie das Brandrisiko sowie Unfallrisiken erkannt (siehe Beschluss des VG Hamburg vom 28. September 2017 – Aktenzeichen 9 E 6698/17). Die BUE legt daher hier eine erneute nachgeholte UVP-Vorprüfung unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte vor.

D.

Prüfungskriterien der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles

Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, ist eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG-2010 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nummer 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nummer 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit. Die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand folgender Unterlagen überschlägig geprüft:

a) Antragsunterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden zum Genehmigungsverfahren

b) Weitere Stellungnahmen
   - Stellungnahme der Abteilung Lärmbekämpfung (BUE/IB2) vom 10. August 2017,
   - Stellungnahme der Abteilung Naturschutz (BUE/NGE) vom 18. August 2017,
   - Stellungnahme der Wasserbehörde (BUE/U1) vom 29. August 2017,
   - Stellungnahme der Behörde für Kultur und Medien/Denkmalschutzamt vom 29. August 2017,
   - Stellungnahme der Behörde für Kultur und Medien/Denkmalschutzamt vom 21. November 2017,
   - Stellungnahme der Wasserbehörde (BUE/U1) vom 12. Januar 2018,
   - Stellungnahme der Abteilung Lärmbekämpfung (BUE/IB2) vom 30. Januar 2018.

c) Ergänzende Unterlagen
   - Sicherheitsdatenblatt des im Transformator verwendeten Bio-Ester,
   - Prospekt des VIBREX Ortbetonrammpfahlsystems,
   - Denkmalliste nach § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), Stand: 8. Dezember 2017,
   - DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) „Standsicherheit von Windkraftanlagen“ (Oktober 2012),
   - Bauprüfdienst BPD 3/2008 „Windenergieanlagen“,
   - FHH-Atlas.

1. **Merkmale des Vorhabens**

   Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens

   Die beantragten Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Senvion MM100 haben eine Nabenhöhe von 100 m, einen Rotordurchmesser von 100 m (Gesamthöhe 150 m) und jeweils eine elektrische Leistung von jeweils 2000 kW.

   Das vorgesehene Repowering umfasst in der westlichen Reihe die drei südlichen Anlagen B3 bis B5 (B3 und B4,

Baujahr 1995, Anlage B5, Baujahr 1997). Die WKA B3 und B4 wurden bereits im Januar 2015 zurückgebaut, B5 wurde ebenfalls bereits zurückgebaut und diese drei Anlagen sollen durch zwei neue, leistungsstärkere WKA ersetzt werden (jeweils 2000 kW, vom Typ Senvion MM 100, mit einer Nabenhöhe von 100 m und 100 m Rotordurchmesser). Die Anlagen B1 und B2 dieser Reihe werden durch die Firma Horst Buhk OHG weiterbetrieben (Typ AN Bonus mit 50 m Nabenhöhe, 44 m Rotordurchmesser und 600 kW, Baujahr 1995).

In der mittleren Reihe wurden zwei neue Anlagen mit der gleichen technischen Ausstattung wie die anderen Neuanlagen errichtet. Die beiden Altanlagen B6 und B7 werden durch Herrn Matthias Rathje weiterbetrieben (Typ Enercon mit 56 m Nabenhöhe, 40 m Rotordurchmesser und 500 kW, Baujahr 1997).

In der östlichen Reihe sind zwei weitere Windkraftanlagen mit der gleichen technischen Ausstattung wie die anderen Neuanlagen geplant.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Natur und Landschaft

Das Eignungsgebiet und die umgebenen Flächen sind gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung mit Grünland und Acker, zudem wird das Gebiet mittig von einer 110 KV-Hochspannungsleitung mittels sechs Hochspannungsmasten in Ost-West-Richtung durchquert. Das Eignungsgebiet befindet sich darüber hinaus im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme, Schutzzone III.

In der westlichen Anlagenreihe wurden die beiden neuen WKA am vorhandenen Erschließungsweg errichtet. Für die anderen beiden neuen Eignungsstreifen wurde eine neue Erschließung erforderlich (insgesamt rund 2100 m Länge, Breite 6 m). Für alle neuen Anlagen wurden seitlich geschotterte Kranstellflächen (etwa 1125 m² je Anlage) angelegt.

Für die neuen Erschließungen, die Kranstellflächen und Betonfundamente der Anlagen wurden Grünland und Acker versiegelt bzw. in Anspruch genommen und mehrere Grabenabschnitte verrohrt und verfüllt. Entnommener Oberboden wurde zur Abdeckung neuer Böschungen, entfernter Altfundamente und alter Kranstellflächen verwendet.

Für die neuen Erschließungen, die Kranstellflächen, die Fundamente der Neuanlagen und umgebenden Warften waren folgende Maßnahmen erforderlich, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen:

– Verrohrung von Grabenabschnitten (insgesamt etwa 152 m),
– Verfüllung von Grabenabschnitten (insgesamt etwa 250 m).

Die sechs geplanten Windkraftanlagen wurden auf jeweils einem Einzelfundament auf je 24 m bis 15 m langen Pfählen tief gegründet.

Mit den Antragsunterlagen, Baugrundgutachten vom 20. Juni 2016, wurden Ortbetonrammpfähle für die Gründung beantragt. Bei der Gründung der Windkraftanlagen in Altengamme sind VIBREX-Verdrängungspfähle (Ortbetonpfähle der Firma König GmbH) verwendet worden.

Bei den Kranstellflächen wurden etwa 30 cm Marschboden abgetragen und 30 cm bis 40 cm Schotter aufgefüllt.

Für Windkraftanlagen im Außenbereich ist gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB festgeschrieben, dass nach Betriebseinstellung die Anlagen zurückzubauen und die Flächen zu renaturieren sind. Daher wurden die Fundamente sowie Kranaufstellflächen der abzubauenden vier Altanlagen bis zu einer Tiefe von 1,50 m entfernt. Im Anschluss erfolgte eine Grünlandeinsaat. Zur Zwischenlagerung von Aushubboden für die Errichtung der Neuanlagen wurden etwa 1350 m² Fläche benötigt, die nach Abschluss der Arbeiten wieder als Grünland bzw. Acker hergerichtet und genutzt wurden.

Für die Pfahlgründungen wurde ursprünglich eine geschlossene Wasserhaltung beantragt. Es war geplant, bei jeder Anlage eine kreisförmige 1,5 m tiefe Baugrube von 20 m Durchmesser trocken zu legen. Im Rahmen der Bauarbeiten ergab sich jedoch dann, dass eine geschlossene Wasserhaltung hier bei keiner Anlage erforderlich war. Lediglich bei der WKA Nummer 3 erfolgte eine offene Wasserhaltung für wenige Tage. Eine Grundwasserabsenkung war in keinem Fall erforderlich.

1.3 Abfallerzeugung

Während der Errichtung und des Anlagenbetriebs können folgende Abfälle anfallen: Altöle, Schmierstoffe und Aufsaug- und Filtermaterialien. Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und des Betriebs bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windkraftanlagen entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis fachgerecht entsorgt. Besonders umweltrelevanter Abfall während des Betriebs sind die Altöle. Diese fallen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur in zeitlichen Abständen nach Erfordernis an, welche bei heutigen Anlagen bei etwa fünf Jahren liegt. Bei der Wartung werden Ölproben aus dem Getriebe entnommen und der Zustand des Öls im Labor im Hinblick auf einen erforderlichen Ölwechsel untersucht. Sollte ein Ölwechsel notwendig sein, werden die dabei anfallenden Altöle über einen hierfür zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb aus der Region gegen Nachweis entsorgt.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung

Belästigungen konnten während der Errichtungsarbeiten in Form von Lärmbelästigungen durch die Bautätigkeiten auftreten. Während des Anlagenbetriebs können Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm, Befeuerung und Schattenwurf entstehen.

Eine Windkraftanlage kann auf Grund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors eine optisch bedrängende Wirkung gegenüber in der Nähe befindlicher Wohngebäude entfalten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist mit keiner Umweltverschmutzung durch freigesetzte Stoffe zu rechnen. Für den Fall von Betriebsstörungen sind nach dem Stand der Technik ausreichend Vorkehrungen gegen Umweltverschmutzungen getroffen worden.

1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

WKA unterliegen nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), daher sind Störfälle und Katastrophen hier nicht zu betrachten. Zu betrachtende mögliche Unfälle sind bei Windkraftanlagen – insbesondere in Wasserschutzgebieten – die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen.

In der Errichtungsphase besteht diese insbesondere Gefahr bei der Betankung von schweren Baustellenfahrzeugen. Ein mögliches Unfallrisiko im Betrieb kann von dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Windkraftanlagen ausgehen, z. B.

während des Getriebeölwechsels. Bei den Windkraftanlagen der Firma Senvion werden wassergefährdende Stoffe in einem Umfang von maximal 600 l verwendet und es dürfen nur biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel nach dem „Stand der Technik“ eingesetzt werden.

Ein weiteres sehr unwahrscheinliches Risiko in Bezug auf das Wasserschutzgebiet ist der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Turmversagens oder eines Gondelabwurfs, mit dem damit gegebenenfalls verbundenen Austritt von wassergefährdenden Stoffen.

Weitere Gefahren können von einem Brand sowie durch Blitzschlag ausgehen. Neben den bereits aufgeführten Kriterien ist noch das Risiko Eiswurf zu betrachten.

2. **Standort des Vorhabens**

Der engere Prüfbereich umfasst die drei Streifen des im Flächennutzungsplan dargestellten „Eignungsgebiets für Windenergieanlagen“, in dem die beantragten WKA errichtet und betrieben werden sollen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Eignungsstreifen und umgebende Flächen befinden sich zwischen dem Horster Damm im Norden und dem Wasserwerksgelände im Süden. Im südlichen und östlichen Teil überwiegt Weidegrünland, im Westen eher Acker und Grünland. Die Landwirtschaftsflächen sind von vielen Beet- und Sammelgräben durchzogen. Zurzeit befinden sich noch vier WKA von ursprünglich sieben WKA im engeren Untersuchungsgebiet, die über eine Schotterstraße, die vom Horster Damm abzweigt, erschlossen werden.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet ausgewiesen und dient der Trinkwassergewinnung.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien)

Wasser:

Das für das Vorhaben untersuchte Gebiet ist durch ein marschtypisches Gewässernetz geprägt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Beetgrabensystem aus zahlreichen Be- und Entwässerungsgräben vorhanden, das entsprechend der alten Marschhufenstruktur überwiegend in Nord-Süd-Richtung ausgebildet ist. Die Gräben sind in der Regel gut wasserführend. Einzelne Gräben zeigen jedoch einen mehr oder weniger stehenden Charakter, sind verlandet bzw. zugeschüttet oder verrohrt. Die Gräben übernehmen wasserwirtschaftliche und ökologische Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Das Beetgrabensystem weist eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes auf und liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme Schutzzone III. Das Einzugsgebiet des Wasserwerks Curslack ist besonders empfindlich, weil hier größtenteils aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter gefördert wird, der nicht durch gering wasserdurchlässige Schichten geschützt ist. Zusätzlich findet im gesamten betrachteten Gebiet mit seinem etwa 800 km langen Grabensystem eine Versickerung von Oberflächenwasser statt. Im Süden des Eignungsgebiets befindet sich das Fassungsgelände mit den Förderbrunnen des Wasserwerks. Aus den oberflächennahen Grundwasservorkommen wird Trinkwasser gewonnen.

In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten stellt der Bau von Windkraftanlagen vor allem während der Bauphase ein Risiko dar, weil hierbei eine Verletzung von Grundwasser überdeckenden Schichten erfolgen kann. Eine ausreichende Grundwasserüberdeckung hat wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung für das Grundwasser und damit für den Trinkwasserschutz.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser stehen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als auch mit Bodenversiegelungen. Eine potenzielle Gefährdung besteht durch Verschmutzungen und Verunreinigungen von Oberflächengewässern und Bodenwasser. Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes sind außerdem durch Bodenverdichtungen zu erwarten.

Boden:

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Antragsunterlagen werden für den nördlichen Bereich geringmächtige tonig-schluffige typische Flussmarsch und für den südlichen Bereich tonig-schluffige typische Flussmarsch, mit stellenweise Torfen oder organogenen Schichten im Untergrund angegeben. Darunter befinden sich Sande. Die eingelagerten organischen Weichschichten befinden sich in etwa 1 m bis 2 m Tiefe. Gemäß Landschaftsprogramm der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 2013 (BSU, heute Behörde für Umwelt und Energie) handelt es sich um besonders schutzwürdige Böden, bei denen darauf zu achten ist, „dass die vorhandenen Grabenstrukturen nicht verändert werden, da sonst die hydrologischen Verhältnisse nachteilig beeinflusst werden können.“

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bestehen aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente sowie aus den erforderlichen Befestigungen von Wegen und Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter). Im Bereich der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden Bodenverdichtungen und Veränderungen des Bodengefüges durch das Befahren mit Fahrzeugen und den Einsatz von Baumaschinen hervorgerufen.

Natur und Landschaft:

Das Eignungsgebiet mit umliegenden Flächen zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzung mit Acker und Grünland aus. Die Ackerflächen nehmen den überwiegenden Flächenanteil ein und werden intensiv genutzt. Im Süden begrenzen Laub- und Nadelgehölze des Wasserwerkgeländes das Untersuchungsgebiet räumlich und strukturell. Die natürliche, Landschaftsbild prägende Oberflächenform (Marsch) ist erkennbar. Das Grabennetz mit Beetgräben ist in mehr oder weniger ausgeprägter Form vorhanden. Im Bereich der Ackernutzung ist die Eigenart der Kulturlandschaft auf Grund der Strukturarmut (teilweise Grabenbeseitigung) beeinträchtigt. An den umgebenden Deichstraßen befindet sich Marschhufenbebauung und Gartenbaunutzung mit Gewächshäusern. Die vorhandenen vier Windkraftanlagen und die Ost-West-verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung mit sechs Hochspannungsmasten sind wahrnehmbar als deutliche technische Überformung der Landschaft, die trotzdem in ihrem Gesamtzusammenhang als Teil der historischen Kulturlandschaft Vier- und Marschlande zu betrachten ist.

Die Vorhabensträgerin hat faunistische Fachgutachten zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Weichtieren, Libellen sowie der Großen Jagdspinne vorgelegt. Im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte wurden 33 Brutvogelarten mit zusammen 193 Revieren nachgewiesen. Im Umkreis von 1000 m um die geplanten Anlagenstandorte wurden Großvogelvorkommen untersucht. Am häufigsten wurden Weißstorch und Mäusebussard nachgewiesen, aber auch Rotmilan, Rohrweihe und Turmfalke gehörten zu den regelmäßig anwesenden Arten. Eine Rotmilan-Kartierung 2016 ergab, dass im Umfeld der geplanten Repoweringstandorte in Altengamme keine Brutaktivität festgestellt werden konnte. Das Weißstorchbrutpaar am Achterschlag brütet seit vielen Jahren in nur 694 m Entfernung zu einer WKA. Hier wird von einer Gewöhnung des Brutpaares an die Situation mit WKA vor Ort ausgegangen.

Aus der Gruppe der Fledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus vor. Im Siedlungsbereich am Horster Damm und am Achterschlag befinden sich zwei Funktionsräume mit sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse. Insgesamt kennzeichnet sich das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich bis überdurchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum.

In den betroffenen Grabenabschnitten kommen verschieden geschützte Arten wie Amphibien, Weichtiere, Libellen sowie die Große Jagdspinne vor.

Die Windkraftanlagen wirken sich auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durch einen Verlust von Brutrevieren und Funktionsräumen aus, es besteht ein Kollisionsrisiko sowie störbedingte Verdrängung empfindlicher Arten. Für Amphibien gehen kleinräumig Lebensräume durch Überbauung von Gräben verloren.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FHH-Gebiet Borghorster Elblandschaft befindet sich mindesten in 1,5 km Entfernung südöstlich der Windkraftanlagen.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft ist mindestens 1500 m südöstlich der Anlagenstandorte entfernt. Weitere Naturschutzgebiete befinden sich in mindestens 2500 m Entfernung westlich und östlich des Plangebietes.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Der Eingriff findet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet statt. Südlich und südöstlich des Vorhabens sind die Landschaftsschutzgebiete Curslack und Neuengamme gelegen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu sehen. Im Einfahrtsbereich und im weiteren Verlauf der Zufahrt zu den Anlagen werden kleine Gehölze entfernt, die nach Abschluss der Bauphase entsprechend nachgepflanzt werden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchG

Geschützte Biotope werden nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchG nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Eignungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme Schutzzone III. Hier wird größtenteils aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter gefördert, der nicht durch gering wasserdurchlässige Schichten geschützt ist. Im Süden des Eignungsgebietes befindet sich das Fassungsgelände mit den Förderbrunnen des Wasserwerks, das von zwei Gräben begrenzt wird. Die Errichtung der sechs WKA mit Zuwegungen, Kranstellfeldern und Masten findet in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes statt.

Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Es liegt jedoch in einem Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 WHG, in dem eine Sturmflut als extremes Ereignis anzunehmen ist. Dies hat keinerlei weitere Auswirkung, da für die durch Sturmfluten gefährdeten Bereiche das Extremereignis ein äußerst seltenes Ereignis ist, bei dem die Wirkung der Hochwasserschutzanlagen bei einem seltenen Wasserstand außer Acht gelassen wird und somit unterhalb der Wahrscheinlichkeit eines 200-jährigen Sturmflutereignisses liegt. Selbst bei einer Gefahrenquellenanalyse Hochwasser und Niederschläge (TRAS 310) im Bereich des Störfallrechtes soll für die Festlegung der Schutzziele nur mindestens ein 100-jährliches Ereignis zu Grunde gelegt werden und ein 200-jähriges Sturmflutereignis wird als vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquelle angesehen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Von dem Vorhaben gehen keine Luftemissionen und Abwassereinleitungen aus.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)

Die Flächennutzung entspricht der im Flächennutzungsplan vorgesehenen und privilegierten Nutzung.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Bei den Vier- und Marschlanden handelt es sich um eine der ältesten in Deutschland erhaltenen Agrarland-

schaften. Die auch heute noch erhaltene Siedlungsform der Vier- und Marschländer Ortschaften bestätigt ebenso wie die Flurform das hohe Alter der Landschaft und den Ursprung als hochmittelalterliche Kultivierungsleistung. Der Denkmalwert der von den Planungen betroffenen einzelnen Objekte und Ensembles ist untrennbar mit diesem Kulturlandschaftsraum verbunden.

Am Achterschlag 151 und 160-160 c befinden sich zwei Ensembles sowie am Achterschlag 181 ein Baudenkmal. Am Horster Damm 351 und 293 befinden sich zwei weitere Baudenkmäler und am Horster Damm 345, 349, 329, 319 drei geschützte Ensemble. Südlich befinden sich weitere denkmalgeschützte Einzelbauten und Ensemble.

Unter ID 29741 ist in der Denkmalliste die Kulturlandschaft Altengammer Hausdeich/Altengammer Elbdeich eingetragen, mit der näheren Bezeichnung:

„Ensemble: Kulturlandschaft hinter Altengammer Hausdeich 84 bis Altengammer Elbdeich 166 zwischen nördlichem Ende der Hofflächen und südlichem Wassereinzugsgraben des Wasserwerks sowie Deichvorland zwischen Altengammer Hausdeich 85 und 38“.

Der südwestliche Teil der in ihrem nördlichen Teil bis an die südliche Grenze des Fassungsgeländes für das Wasserwerk heranreichenden Kulturlandschaft ist darüber hinaus gemäß § 3 des Bebauungsplans Altengamme 8/Neuengamme 10 vom 8. Juni 2006 (Altengammer Hausdeich 84 im Westen bis Altengammer Hausdeich 38 a im Osten) als Denkmal festgesetzt.

Denkmalrechtlich handelt es sich um „ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung“ im Sinne des § 4 Absatz 4 DSchG. In diesem Fall ist das Gartendenkmal die Kulturlandschaft selbst, die durch Kultivierungsleistungen wie den Deichbau und die Grabenentwässerung usw. nutzbar gemacht wurde.

Geschützt ist südlich der Windkraftanlagen ein Gesamtensemble aus Grünflächen, Deich und Gebäuden, welches den Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestandteilen der Kulturlandschaft in besonderer Weise verdeutlicht.

Das Ensemble besteht aus (von Süden nach Norden betrachtet):

- dem Deichvorland zwischen Dove Elbe und dem Deich,
- dem Deich selbst (Altengammer Hausdeich),
- den am Deich liegenden Bauten am Altengammer Hausdeich 38 a-85 bis Altengammer Elbdeich 166,
- den nördlich angrenzenden durch Entwässerungsgräben gegliederten Streifenfluren bis zum südlichen Wassereinzugsgraben des Wasserwerks.

Im Hinblick auf die denkmalgeschützten Einzelbauten und Ensembles führen die geplanten Windkraftanlagen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung.

2.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

2.4.1 Schutzgut Wasser und Boden

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme ist die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in folgender Hinsicht zu prüfen:

1) Bau und Errichtung der Anlagen, insbesondere mögliche Auswirkungen der konkret gewählten Gründungsart (Eingriff in grundwasserführenden bzw. grundwasserschützenden Boden, Tiefgründung auf Betonpfählen; Durchstoßen bindiger Bodenschichten)

Sämtliche Anlagen werden in Schutzzone III errichtet, so dass insoweit insbesondere § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung einschlägig ist. Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen sind in Schutzzone III grundsätzlich zulässig. Die Anlagen werden auf sog. Ortbetonrammpfählen errichtet (pro Anlage 24 Pfähle mit Längen bis zu 14 m).

Bei der Herstellung der Pfähle ist eine dauerhafte Verbindung zwischen Geländeoberfläche und 1. Hauptgrundwasserleiter infolge Umläufigkeiten am Pfahl auszuschließen. Insbesondere im Bereich der noch vorhandenen Kleischichten müssen die Pfähle ohne Zwischenräume in die umgebenden Schichtenfolgen einbinden. Die geplanten Ortbetonrammpfähle erfüllen diese Forderung.

Infolge des Abbindeprozesses des bei der Pfahlherstellung eingebrachten Ortbetons kann es zu einer kurzzeitigen Erhöhung des pH-Wertes im unmittelbaren Umfeld des Pfahles kommen; auch eine Freisetzung von Stoffen ist am Frischbeton kurzfristig möglich. Untersuchungen zur Umweltrelevanz von Auslaugungsvorgängen aus Frischbeton weisen jedoch nur unbedenklich geringfügige Stoffmengen nach. Die Wahl der erforderlichen Betongüte ist abhängig von der Betonaggressivität des Grundwassers. Dadurch wird eine ausreichende chemische Widerstandfähigkeit des Betons erzielt und auch eine langfristige Auswaschung von Betoninhaltsstoffen (Korrosion) verhindert. Die richtige Bauausführung überwacht der Prüfstatiker.

Auf Grund der Pufferkapazität des Untergrundes, des nur wenige Stunden andauernden Aushärtungsprozesses des Ortbetons bis zur sog. Frühfestigkeit sowie der vollständigen Aushärtung des Ortbetons nach 28 Tagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Gründungsmaßnahme auf die Grundwasserbeschaffenheit weder in unmittelbarer Pfahlnähe noch im weiteren Umfeld zu besorgen. Zementgebundene Baustoffe für Bauteile im Boden und Grundwasser sind seit Jahrzehnten bewährt.

Für den Bau der Flächenfundamente, die bis in eine Tiefe von etwa 1,25 m plus Sand/Kies-Unterlage zur Bodenverbesserung hergestellt werden, müssen die oberflächennahen, das Grundwasser schützenden Weichschichten ganz oder teilweise entfernt werden. Die Vornahme von Abgrabungen und Erdaufschlüssen ist gemäß Wasserschutzgebietsverordnung (§ 5 Nummer 13) unzulässig, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasser ständig aufgedeckt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zu seinem Schutz vorgenommen werden kann. Zum Schutz des Grundwassers musste daher die Funktion der Deckschicht wieder hergestellt werden. Nach Fertigstellung des Fundaments wird die Geländeoberfläche im Bereich der Betonfundamentplatte wieder versiegelt, im Seitenbereich des Fundaments ist zum Schutz des Grundwassers die Wiederherstellung der ursprünglichen Dichtfunktion der Kleischicht erforderlich. Dementsprechend ist eine Verfüllung der Baugrubenseitenräume mit Klei (alternativ Lehm) vorzunehmen.

Im Bereich Curslack/Altengamme (Marschgebiet) ist die Gründung von baulichen Anlagen auf Pfählen mit Längen um 15 m üblich, da der Untergrund in der Regel nicht tragfähig ist. Da bei ordnungsgemäßer Herstellung eine Grundwassergefährdung nicht zu besor-

gen ist, sind für Pfahlgründungen, wie sie auch bei Wohnungsbauvorhaben dort vorkommen, Befreiungen von der WSG-VO in der Regel nicht erforderlich. Zementgebundene Baustoffe für Bauteile im Boden und Grundwasser sind seit Jahrzehnten bewährt.

Die hier vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei der Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 3c Satz 3 UVPG-2010 zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung dieser vorbeugenden (Schutz-)Maßnahmen ist eine Gefährdung des Grundwassers durch die Gründungsmaßnahmen nicht zu besorgen. Somit sind nach überschlägiger Prüfung durch die Errichtung und den Bau der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2) Normalbetrieb der Anlagen, insbesondere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Betrieb der Anlagen werden je Anlage etwa 500 l Getriebeöle und etwa 15 l Hydrauliköl verwendet. Darüber hinaus werden je nach Windkraftanlage bis maximal 60 kg Fette eingesetzt. Es werden nach dem „Stand der Technik“ möglichst biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel verwendet.

Grundsätzlich stellt die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Wasserschutzgebietes ein Gefährdungsrisiko dar und ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Nur wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Auflagen ausgeschlossen werden kann, ist eine Befreiung nach § 5 Nummer 2 der Schutzgebietsverordnung möglich. Bei Einhaltung der im Folgenden genannten Maßnahmen für den sicheren Betrieb in Verbindung mit den Sicherheitseinrichtungen der WKA kann grundsätzlich ein ausreichender und dauerhafter Schutz des Grundwassers erzielt werden:

– Hydrauliköle und Schmiermittel müssen, soweit möglich, biologisch leicht abbaubar sein und deren Verwendung nach dem Stand der Technik erfolgen; d. h. die Betriebsstoffe sind in der Regel maximal der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen;
– alle wassergefährdenden Betriebsstoffe sind so zu verwenden, dass im Schadensfall keine Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können (z. B. durch Rückhalt des gesamten Volumens wassergefährdender Stoffe durch Wannen unterhalb der Aggregate);
– der Wechsel von wassergefährdenden Stoffen (Kühlmittel, Schmierstoffe, Öle) ist ausschließlich durch Fachfirmen mit entsprechender technischer Ausstattung (z. B. mit geeigneten Servicefahrzeugen, Spezialschläuchen) durchzuführen;
– wird bei Arbeiten mit dem Bordkran mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (z. B. bei Ölwechsel), darf dies nur bei günstigen (z. B. windstill, trocken, frostfrei) Witterungsverhältnissen erfolgen;
– der Transformator wird ohne wassergefährdende Stoffe betrieben (Esterbefüllt);
– Fernüberwachung jeder einzelnen WKA (u. a. Triebstrangüberwachung, die bei Rotationen oder anderen ungeplanten Bewegungen oder ungewöhnlichen Schwingungen des Triebstranges Alarm gibt und gegebenenfalls die Anlage abschaltet);
– regelmäßige Wartungen der Anlagen und Prüfung durch Sachverständige.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne von § 3c Satz 3 UVPG-2010 anzusehen und führen dazu, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Somit sind nach überschlägiger Prüfung auch durch den Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

3) Potenzial baubedingter Gefährdungen

Für die Bauphase kann den besonderen Risiken bei der Betankung von Baustellenfahrzeugen zunächst dadurch begegnet werden, dass diese grundsätzlich nur außerhalb des Wasserschutzgebietes betankt werden dürfen. Soweit das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist (Beispiele: schwere Baufahrzeuge, Großkran, Pfahlramme), kann den Risiken durch Errichtung einer flüssigkeitsdichten Betankungsfläche mit einem tragfähigen Unterbau in der Schutzzone III begegnet werden. Die Betankungsfläche ist als Wanne auszuführen, damit etwa auslaufender Treibstoff nicht im umgebenden Erdreich versickern kann. Mindestabstände von 20 m zu Gewässern, offenen Baugruben und zu den von Grundwasserabsenkungen erfassten Bereichen sind einzuhalten. Müssen schwerste Baufahrzeuge abseits der Tankfläche betankt werden, weil sie die Betankungsfläche zerstören würden, sind Folien und Wannen flächendeckend vom Tankeinfüllstutzen zum Tankfahrzeug aufzustellen/auszulegen. Lagertanks werden im Baustellenbereich nicht aufgestellt. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase erfordern keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

4) Störfall- und Unfallrisiken, insbesondere Havarie (Turmversagen, Gondelabwurf) der Anlagen

Ein Umstürzen der Anlagen ist nicht zu besorgen. Auf Grund umfangreicher Sicherheitssysteme und einer Typenprüfung für Windkraftanlagen auf Basis der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) „Standsicherheit von Windkraftanlagen“ ist die Standsicherheit gewährleistet. Die hier zu betrachtenden modernen Windkraftanlagen verfügen über eine kontinuierliche Zustandsüberwachung (Condition Monitoring System, CMS), eine Maschinendiagnostik, mit der frühzeitig Schäden identifiziert werden und solche oben genannten Havarien vermieden werden können. Das CMS für Windkraftanlagen erstreckt sich über die Schwingungs- und Körperschallmessung an den Triebstrangkomponenten wie z. B. Hauptlager, Getriebeverzahnung und -lager, am Generator und am Turm kombiniert mit der Erfassung von Betriebsparametern wie z. B. Leistung, Drehzahl, Öl- und Lagertemperaturen. Auf Grundlage der erfassten Daten erfolgt ein Vergleich mit den festgesetzten Grenzwerten des jeweiligen Bauteils. Stellt das CMS eine Überschreitung eines Grenzwertes fest, so wird automatisch eine Alarmmeldung an die zuständige Überwachungsstelle abgegeben. Triebstrang-Zustandsüberwachungssysteme lösen bei eintretenden Überlasten oder gravierenden Schädigungen automatisch sofortige Abschaltungen der Anlage aus und veranlassen in jedem Fall die Schadenbeseitigung.

Das Bauwerk ist Teil der jährlichen Wartung der Anlagen. Nach der einschlägigen Fachliteratur zu Windkraftanlagen (u. a. Agatz, Windenergiehandbuch, 2016, S. 132) ist bei der Einhaltung der einschlägigen bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf ein Turmversagen von einer Versagenswahrscheinlichkeit eines solchen Bauwerks von weniger als 10-6 Ereignissen pro Jahr auszugehen. Dieser Wert ist der Grenzwert nach

DIN EN 1990 für ein technisches Restrisiko (Hilfsmerkmal Unfallrisiko, Anlage 2 Nummer 1.5 UVPG-2010).

Bei den aktuell bekannt gewordenen Schadensfällen zum Turmversagen handelt es sich um alte Windkraftanlagen, die um das Jahr 2000 herum errichtet wurden und noch nicht über so eine umfassende Steuerungs- und Sicherheitstechnik verfügten. Der Stand der Anlagentechnik, insbesondere die Steuerung, Regelung und Überwachungstechnik bezüglich der Betriebsparameter von Windkraftanlagen, hat sich in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt, so dass solche Havarien, wie Turmversagen, Gondelabwurf oder Rotorblattversagen, bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bei neuen Anlagen wie hier praktisch ausgeschlossen werden können.

Der geringste Abstand der neuen 150 m hohen Anlagen zur Schutzzone II beträgt 155 m. Selbst im als unwahrscheinlich anzunehmenden Fall eines Turmversagens, befände sich die havarierte Anlage vollständig in der Schutzzone III.

Kommt es gleichwohl zu einem Austritt wassergefährdender Stoffe infolge des unwahrscheinlichen Falles des Umstürzens des Turmes oder sonstiger Unfälle wie z. B. Absturz des Maschinenhauses (Gondel), werden diese Vorfälle schnell erkannt. Mit dem Abschluss des in der Kurzbeschreibung angesprochenen Vollwartungsvertrags gewährleistet Senvion eine 24-stündige „online"-Fernüberwachung der WKA an 365 Tagen im Jahr. Fehlermeldungen der WKA werden innerhalb weniger Minuten aufgenommen, um gegebenenfalls die Alarmkette im Havariefall auszulösen. Parallel erhält auch die Betriebsführung des Windparks eine Meldung über den Betriebszustand der WKA. Somit können Maßnahmen zur Ausbreitung von eventuell ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen unverzüglich ergriffen werden. Die dabei eventuell austretenden wassergefährdenden Stoffe sind überwiegend der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen und damit schwach wassergefährdend (Hilfsmerkmal Größe des Vorhabens, Anlage 2 Nummer 1.1 UVPG-2010). Selbst im Havariefall wären die Folgen für die Umwelt beherrschbar (Hilfsmerkmal Umweltverschmutzung, Anlage 2 Nummer 1.4 UVPG-2010). Ein kurzfristiges Versickern der wassergefährdenden Stoffe wird durch die in dem Gebiet flächendeckend vorhandenen Weichschichten (schwer durchlässig) verhindert. Oberste Bodenschichten, die im Havariefall etwa von wassergefährdenden Stoffen betroffen sein sollten, können gegebenenfalls rechtzeitig vor einer Versickerung und damit verbundenen Gefährdung des Grundwassers aufgenommen und abgetragen werden. Der Abstand zum nächsten Flachbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung beträgt mehr als 200 m, somit braucht das Grundwasser von der südlichen Windkraftanlage bis zum nächsten Flachbrunnen mehrere Wochen, so dass ausreichend Zeit für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen des Bodens zur Verfügung steht. Sollten wassergefährdende Stoffe in die offenen Gräben gelangen, ist hier wegen der geringen Fließgeschwindigkeit ebenfalls nicht mit einem kurzfristigen Erreichen des Fassungsgrabens und damit der Schutzzone II zu rechnen. Außerdem können auch im Bereich der Gräben kurzfristig wirkungsvolle Schutz- und Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Ein Aufschlagen des Maschinenhauses mit einem Gewicht von etwa 69,2 t innerhalb der Schutzzone I oder II wird ausgeschlossen, da die Abstände der Anlagen zur Grenze der Schutzzone II mindestens 155 m und die Nabenhöhen 100 m betragen.

Die Rotorblätter der neu errichteten Windkraftanlagen werden elektrisch verdreht und nicht hydraulisch, wie es bei älteren Anlagen üblich ist.

Der Abwurf von einzelnen Rotorblättern ist nicht mit dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen verbunden und stellt daher aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Gefährdung dar.

Das hydraulische System stellt im Betrieb den nötigen Öldruck für die Bremssysteme bereit und befindet sich innerhalb der Gondel.

Falls ein Leck im System auftritt, verbleibt das Öl innerhalb des Maschinenhauses in einer Auffangwanne. Die Möglichkeit eines Schadenseintritts ist daher als außerordentlich gering einzuschätzen.

Im Falle eines Brandes des Maschinenhauses wird davon ausgegangen, dass die eventuell austretenden wassergefährdenden Stoffe verbrennen und nicht auf den Boden gelangen. Das oberste Turmsegment direkt unter dem Maschinenhaus ist mit der Turmwand dicht verschweißt und kann somit auch im Falle eines Brandes als öldichte Auffangwanne dienen. Allenfalls ein direktes Abfließen am Turm ist vorstellbar, dabei gelangen die wassergefährdenden Stoffe zuerst auf das mehrere Meter breite Turmfundament.

Sollten die wassergefährdenden Stoffe trotzdem auf den Boden gelangen, sind dieselben Maßnahmen zu ergreifen wie beim Umstürzen des Turmes (siehe oben).

Blitzschlag ist eine mögliche Brandursache in Windkraftanlagen. In den Senvion-Anlagen MM100 sind Blitzschutzsysteme installiert, die der höchsten normierten Schutzklasse I entsprechen und äußere und innere Systeme umfassen. Das äußere Schutzsystem, z. B. Blitzrezeptoren an den Rotorblättern und auf der Gondelebene, nimmt einen direkten Blitzschlag auf und leitet den Strom in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Das innere Schutzsystem leitet den Blitzstrom sicher in das Erdungssystem, darüber hinaus beseitigt es die durch Blitzschlag verursachten magnetischen und elektrischen Induktionsfelder, z. B. abgeschirmte Kabel und Überspannungsschutzgeräte.

Windkraftanlagen sind mit Gesamthöhen über 30 m Sonderbauten, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist und welches mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.

Der Brand einer Windkraftanlage wird über die Anlagensensorik frühzeitig erkannt. Die Windkraftanlage schaltet sich dann ab und die Meldung wird online übertragen.

Die Windkraftanlagen in Altengamme sind jeweils mit einem Herstellerkürzel und einer Anlagennummer im Windkraftanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) eingetragen. Für Notfalleinsätze stehen den Rettungskräften unter der NIS-Kennzeichnung der WKA Anlagendaten und Wegbeschreibungen zur Verfügung. In Hamburg hat die Höhenrettung der Feuerwehr seit 2007 und die Rettungsleitstelle seit 2011 Zugriff auf das System.

Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Bergedorf ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 erstellt, der allgemeine Objektinformationen, einen Übersichtsplan und gegebenenfalls einen Umgebungsplan enthält und der ständig auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Pläne sind der Feuer- und Rettungswa-

che zur Verfügung gestellt worden. Ein Exemplar wird ständig am abgestimmten Platz in der Anlage für die Feuerwehr bereitgehalten.

Als Brandbekämpfungskonzept wird die Fachempfehlung Einsatzstrategien an Windkraftanlagen des Deutschen Feuerwehr Verbandes (DFV) zugrunde gelegt. Das Konzept geht davon aus, dass die Feuerwehr keine Möglichkeiten zum Löschen eines Brandes in solch großen Höhen hat. Daher steht die Vermeidung und Früherkennung von Bränden, sowie bereits vorgeschaltet die Erkennung und Vermeidung von kritischen Zuständen, die zu einem Brand führen können, im Vordergrund. Hierzu gehören ein Blitzschutzsystem, ein elektrisches Schutzkonzept, die kontinuierliche Zustandsüberwachung, eine Meldung über die Fernüberwachung an eine ständig besetzte Warte und regelmäßig wiederkehrende fachkundige Wartung. Das ist heute Standard moderner Windkraftanlagen.

Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, folgt die Feuerwehr der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes. Die Feuerwehr sperrt den Gefahrenbereich in einem Mindestabstand von 500 m um die WKA ab, lässt diese kontrolliert abbrennen. Die Brandlast einer Windkraftanlage ist begrenzt. Daher wird in der Regel nicht durch die Feuerwehr gelöscht. Auch bei herunterfallenden brennenden Teilen beschränkt sich die Feuerwehr auf die Vorkehrung, Folgebrände außerhalb des Mindestabstandes zu vermeiden und führt Löscharbeiten nur bei unmittelbarer Gefahr für benachbarte Objekte durch. Auch hier können oberste Bodenschichten, die im Brandfall von wassergefährdenden Stoffen betroffen sein sollten, gegebenenfalls rechtzeitig vor einer Versickerung und damit verbundenen Gefährdung des Grundwassers aufgenommen und entfernt werden können. Derartige brandbedingte Verunreinigungen können sich – wenn überhaupt – nur in der Schutzzone III und im Nahbereich der WKA ereignen und damit noch ausreichend weit entfernt von der Grenze zur Schutzzone II.

Nach Anlage 2 Nummern 3.4 und 3.5 UVPG-2010 ist bei der Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen Rechnung zu tragen. Angesichts der extremen Unwahrscheinlichkeit von komplettem Turmversagen, Gondelabwurf oder Rotorblattversagen und der Reversibilität eines möglichen Schadens sind hier erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

Somit sind auch im Hinblick auf Störfall- oder Unfallrisiken keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen z. B. für die Trinkwassergewinnung zu besorgen.

Da die Errichtung von Windkraftanlagen nur kleinflächig zu Bodenversiegelungen führt und zum Schutz des Bodens Verminderungsmaßnahmen auferlegt wurden, sind die besonders schutzwürdigen Böden nicht gefährdet. Eine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft ist durch die Bodenversiegelung nicht zu besorgen.

2.4.2 Denkmalschutz

In dem Gebiet besteht durch die derzeit vier von ursprünglich sieben bestehenden Windkraftanlagen sowie sechs Hochspannungsmasten inklusive Hochspannungsleitungen mit auffälligen Leitungsmarkierungen bereits heute eine starke technische Vorprägung/Beeinträchtigung.

Die mit dem Repowering einhergehende Erhöhung der Windkraftanlagen wirkt sich zwar negativ auf die Sichtbeziehungen in Richtung des Geesthanges nach Norden über die Kulturlandschaft (und damit das Gartendenkmal) hinweg aus, auf Grund der bereits bestehenden technischen Vorprägung wird die Beeinträchtigung allerdings nicht als wesentlich eingeschätzt.

Auf Grund der technischen Überformung der Landschaft ist schon jetzt der Eindruck einer von Technik „unberührten“ hochmittelalterlichen Landschaft nicht mehr uneingeschränkt gegeben.

Für den Denkmalwert der Kulturlandschaft und des Gartendenkmals entscheidender ist der Zusammenhang mit den südlich gelegenen Ensemblebestandteilen: den Gebäuden, dem Deich und dem Deichvorland. Veränderungen im Ensemble selbst, die den Zusammenhang der einzelnen Elemente zueinander verunklaren würden, wie Eingriffe in die Grabenstrukturen (beispielsweise Verrohrungen der Gräben) oder Bebauungen dieser geschützten Kulturlandschaft, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der entscheidende Zusammenhang zwischen Vorland, Deich, Gehöften und grabendurchzogener Kulturlandschaft bleibt somit unbeeinträchtigt bestehen. Insofern ist eine wesentliche Beeinträchtigung der geschützten Kulturlandschaft, welche die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen könnte, nicht gegeben.

Die geplante Maßnahme verstärkt auf Grund der Maßstabsveränderung durch die höheren Anlagen die bereits bestehende Beeinträchtigung der benachbarten denkmalgeschützten Einzelbauten und Ensembles am Horster Damm (Nummer 351, Nummern 345-349, Nummer 329, Nummer 319, Nummer 293) und am Achterschlag (Nummer 181, Nummern 160-160 c, Nummer 151), die die ländliche Entwicklung dokumentieren. Diese Einschätzung beruht auf dem Vergleich der Perspektiven des zukünftigen Zustandes mit der Bestandssituation.

Die Beeinträchtigung durch die vorgesehene Erhöhung der Windkraftanlagen fällt aus denkmalfachlicher Sicht gegenüber der Vorprägung durch die bestehenden Anlagen und Strommasten jedoch nicht so erheblich ins Gewicht, dass sie dem Vorhaben entgegensteht.

Eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 8 DSchG ist mit der geplanten Maßnahme in Würdigung der Gesamtsituation, der Denkmalwertbegründungen und der Vorbelastung unter Beachtung der Maßstäbe der Rechtsprechung des HmbOVG (Beschluss vom 16. Dezember 2015) nicht verbunden. Die Blickbeziehung von Westen auf die Denkmäler Achterschlag 160-160 c wird durch das Repowering zwar stärker beeinträchtigt als bislang, dabei handelt es sich jedoch nicht um eine bei Errichtung des Denkmals bewusst inszenierte Sichtbeziehung/-achse (anders als beispielsweise bei Sichtachsen von repräsentativen Bauten). Die zusätzliche Beeinträchtigung bezieht sich zudem nur auf einen begrenzten Teil der Umgebung/der Einbettung in die Kulturlandschaft, nämlich den Bereich südöstlich der Denkmäler, andere für den Denkmalwert wesentliche Sichtachsen und Blickrichtungen sind nicht betroffen. Die höheren Anlagen haben keine erdrückende oder übertönende Wirkung. Die Einbettung in die aus der Graben- und Grünlandstruktur bestehenden Kulturlandschaft bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen.

Wie die Ortsbesichtigung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Termins ergeben hat, sind die Windkraftanlagen, soweit sie überhaupt gemeinsam mit den Denkmälern wahrnehmbar sind, nur bedingt geeignet, die Aufmerksamkeit des Betrachters von diesen abzulenken. Sie sind deutlich von den Denkmälern abgrenzbar und stellen insbesondere nichts Ungewöhnliches dar, denn sie gehören bereits seit langer Zeit zum üblichen Erscheinungsbild im ländlichen Bereich allgemein und seit etwa zwei Jahrzehnten zum Erscheinungsbild am Vorhabenstandort im Speziellen.

Die neuen, höheren Windkraftanlagen führen zwar zu einer gewissen Veränderung der Maßstäbe und Proportionen und damit zu einer weiteren Beeinträchtigung, diese liegt aber unter der Schwelle der Wesentlichkeit, wie sie in der Rechtsprechung des OVG Hamburg näher definiert wird. Eine erdrückende, verdrängende oder übertönende Wirkung hat diese Veränderung nicht, denn die Denkmäler sind ohnehin dem optischen Einfluss technischer Bauwerke ausgesetzt. Durch das Vorhandensein der Hochspannungsleitungen, die auch noch mit auffälligen Markierungen besetzt sind, insbesondere aber der großen Hochspannungsmasten und der Bestandsanlagen besteht schon seit langem nicht mehr der Eindruck, die Denkmäler befänden sich in einer von Technik freigehaltenen Landschaft, wie sie zur Zeit ihrer Errichtung vorhanden war. Durch die geplanten Windkraftanlagen wird kein historisches Erscheinungsbild „aufgebrochen“.

Auch aus Sicht der Behörde für Kultur und Medien ist für das Vorhaben keine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Selbst wenn man eine solche Genehmigung für erforderlich halten sollte, so wäre diese nach § 9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 DSchG zu erteilen, da überwiegende öffentliche Interessen die denkmalrechtliche Genehmigung verlangen. Bei den besonderen Gewichtungsvorgaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 DSchG sind „insbesondere Belange ... des Einsatzes erneuerbarer Energien ...“ zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Denkmalschutz gehen von dem Vorhaben somit keine erheblichen Umwelteinwirkungen aus.

2.4.3 Schutzgebiete

Die Betroffenheit in Bezug auf Wasserschutzgebiete ist unter 2.4.1 beschrieben und bewertet. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind nicht vorhanden.

Für die in der weiteren Umgebung befindlichen Schutzgebiete ist keine Beeinträchtigung zu besorgen.

Die Windkraftanlagen Nummern 1 und 2 befinden sich mit dem Rotordurchmesser nur in Richtung Westen geringfügig außerhalb des Eignungsgebietes (WKA Nummer 1 mit 6,8 m im tiefsten Punkt des Kreisabschnittes und WKA Nummer 2 mit 7,1 m). Die in Hamburg festgelegten Abstände zu Schutzgebieten werden selbst mit dieser geringfügen Überschreitung der Rotoren über das Eignungsgebiet sicher eingehalten.

Die Schutzgebiete werden damit nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, da die im Flächennutzungsplan für die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen 2013 festgelegten Abstände zu Schutzgebieten hier alle eingehalten werden.

2.4.4 Landschaftsbild

Bau- und betriebsbedingt ist von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Diese Beeinträchtigungen der Landschaft sind nicht vermeidbar, denn ein Ersatz älterer WKA durch neue, leistungsstärkere Anlagen („Repowering“) ist im Hinblick auf den Klimaschutz ausdrücklich gewünscht. Die deutlich geringere Drehgeschwindigkeit der Rotorblätter wirkt sich positiv auf die Wahrnehmung des Landschaftsbildes aus. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG „durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Allerdings ist der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht gleichbedeutend mit dem im vorliegenden Fall zu prüfenden Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des UVPG (BVerwG Urteil vom 25. Juni 2014 Aktenzeichen: 9 A 1.13 Rn 29). Hier ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von besonders geschützten Gebieten zu untersuchen (siehe auch „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPVwV]“ von 1995).

Die Beurteilung eines Repowerings im Eignungsgebiet Altengamme ist bereits Gegenstand der Abwägung für die Änderung des FNP gewesen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfassend und abschließend im Änderungsverfahren Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des Landschaftsprogramms (LAPRO) mit der Darstellung der Eignungsgebiete (Bürgerschaftsdrucksache 20/9810 vom 31. Oktober 2013) geprüft.

2.4.5 Optische Bedrängung

In der Regel wird eine optische Bedrängung nicht vorliegen, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und der Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) beträgt. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Es ist jeweils der Einzelfall zu prüfen. Zu berücksichtigen sind u. a. die Lage schutzwürdiger Räume und deren Fenster, Terrassen, Abschirmung durch Bepflanzungen und die Hauptwindrichtung. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt im Übrigen nicht bereits dann vor, wenn die Windkraftanlage vom Haus aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt den Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.

Es gibt hinsichtlich der hier beantragten Anlagen keine besonderen Erkenntnisse, die zu dem Urteil führen würden, dass bei den gegebenen Abständen von mindestens 680 m zur nächsten Wohnbebauung, also mehr als das Vierfache der Anlagenhöhe, eine optische Bedrängung gegeben sein könnte. Gegen das zu prü-

fende bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot wird hier nicht verstoßen.

2.4.6 Natur- und Artenschutz

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind wegen der Beseitigung von Ackerflächen und der Verrohrung von Grabenabschnitten sowie der Steigerung des Kollisionsrisikos Auswirkungen zu betrachten.

Die Schutzbelange der gesetzlich geschützten Arten sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet worden. Konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Fledermausabschaltung waren hierbei zu berücksichtigen. Die Anlagengenehmigung wurde daher mit entsprechenden Betriebsregelungen beantragt (siehe landschaftspflegerischer Begleitplan [LBP] vom 22. November 2016, Seite 34). Diese partiellen Betriebsbeschränkungen wurden von der Genehmigungsbehörde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt:

– Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos für die betroffenen Fledermausarten sind die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 6 vom 1. April bis zum 15. Oktober eines Jahres und die Anlage 5 vom 15. Juli bis 15. Oktober eines Jahres im Zeitraum von 30 min vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei folgenden Bedingungen (gemessen im Gondelbereich) abzuschalten:
  • Windgeschwindigkeit < 6 m/s
  • und Temperatur > 8°C
  • und Niederschlag < 0,1 mm/min.
– Das Wiederanfahren der Anlagen ist erst zulässig, wenn einer der genannten Parameter über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten über- bzw. unterschritten wird.
– Diese Abschaltungen sind während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen vorzunehmen.
– Öffnungen und Spalten an den Windkraftanlagen sind durch Bürsten oder Maschendraht (Maschengröße < 1 cm) so zu verschließen, dass keine Fledermäuse hineingelangen können.

Die artenschutzfachliche Untersuchung vom Gutachter, Herrn Mitschke (Bestandteil der Antragsunterlagen), ergab vor allem für die Nahrung suchenden Großvögel im Gebiet eine Steigerung des Kollisionsrisikos durch die Vergrößerung der Windfarm (mehr Windkraftanlagen, viel größerer durchstrichener Luftraum) und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Um eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu verhindern, hat der Gutachter der Vorhabenträgerin die Einführung von Abschaltzeiten während landwirtschaftlicher Maßnahmen zur Bodenbearbeitung sowie von Ernteaktivitäten gefordert. Die Anlagengenehmigung wurde daher mit entsprechenden Betriebsregelungen beantragt. Diese partiellen Betriebsbeschränkungen wurden von der Genehmigungsbehörde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

– Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos für bestimmte Vogelarten sind die Windkraftanlagen in der Zeit vom 1. April bis 31. August bei Tätigkeiten zur Bodenbearbeitung sowie bei Ernte- und Mahdarbeiten, die in einem kreisförmigen Abstandsbereich um jede Anlage mit einem Radius von 100 m (50 m plus Rotorradius) erfolgen, am Tag der landwirtschaftlichen Aktivität sowie an den zwei Folgetagen tagsüber zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang abzuschalten.

  Es ist eine Dokumentation der dementsprechend erfolgten Abschaltungen vorzunehmen, damit die Genehmigungsbehörde auch kurzfristig die Einhaltung der Sperrzeiten kontrollieren kann.

  Eine Abschaltung der jeweils gefährdenden Windkraftanlagen über die bodenfrische Zeit kann das Tötungsrisiko effektiv senken, weil sich dann die meisten Tiere innerhalb eines kurzen Zeitraumes auf der Fläche aufhalten. Nach einigen Tagen sind die bearbeiteten Flächen für die Tiere „abgegrast“ und damit weniger attraktiv und sie verteilen sich wieder in die freie Landschaft bzw. erschließen sich eine andere Nahrungsfläche. Damit sinkt das Vogelschlagrisiko wieder erheblich. Diese selektive Anlagenabschaltung wird zurzeit in allen Bundesländern angewandt.

  Der Ausgangszustand zu Untersuchungsbeginn beinhaltete bereits den seit Jahren bestehenden Weißstorchbrutplatz am Achterschlag mit regelmäßigem Bruterfolg, der innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes zu bestehenden Windkraftanlagen liegt sowie der Rotmilanbrutversuch 2015, ebenfalls im kritischen Bereich zu den bestehenden Windkraftanlagen. Das ergänzende Rotmilan-Gutachten von Herrn Mitschke aus dem Jahr 2016 ergab, dass ein Rotmilan-Brutplatz in diesem Gebiet im Rahmen der Untersuchung nicht gefunden wurde. Aus dem Text des Gutachtens zur Rotmilan-Untersuchung geht dementsprechend klar hervor: „Alle Sichtnachweise der Art im April 2016 betrafen Vögel, die auf der Nahrungssuche weit umherstreiften. In Einzelfällen konnten Flugbewegungen in Richtung des Geesthanges dokumentiert werden. Balz, Kopula oder Nestbauverhalten wurde im Untersuchungsgebiet 2016 nicht nachgewiesen.“ Da der Rotmilan nicht zu den regelmäßigen Brutvögeln in Hamburg zählt, wäre ein entsprechendes Vorkommen im Umkreis der Windfarm bei der Untersuchung im April 2016 zweifellos entdeckt worden. Das Fehlen des Rotmilan-Brutpaares 2016 und 2017 hingegen zeigte, dass es sich 2015 um eine einmalige Brut handelte, die nach Verlust der Jungtiere abgebrochen und möglicherweise auf Grund von Störungen, Prädation oder geringerem Nahrungsangebot nicht wiederholt wurde. Daher wird in diesem Fall nicht von einem etablierten Rotmilanrevier ausgegangen.

  Das Weißstorchbrutpaar am Achterschlag brütet seit vielen Jahren erfolgreich mit Nachwuchs „neben“ der nur 694 m entfernten WKA. Hier wird von einer Gewöhnung des Brutpaares an die Situation mit WKA vor Ort ausgegangen. Außerdem rückt das Rotorfeld der neuen Windkraftanlagen zukünftig weiter nach oben, von 28 m bzw. 36 m auf 50 m, so dass sich der freie Raum unterhalb der kritischen Rotoren, der häufiger von Weißstörchen, aber gegebenenfalls auch von anderen Greifvögeln zur Nahrungssuche genutzt wird, etwas vergrößert.

2.4.7 Emissionen – Lärm, Schattenwurf und Befeuerung

Die überarbeitete Schallimmissionsprognose vom 29. Januar 2018 basiert auf den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-

schutz (LAI) vom 30. Juni 2016 (Berechnung mit dem Interimsverfahren) und berücksichtigt neben den geplanten Anlagen auch elf Bestands-WKA des hier betrachteten Eignungsgebiets Altengamme als auch anderer im Einwirkungsbereich befindlicher Windfarmen in Neuengamme und Curslack als Vorbelastung. Für einen Immissionsort wurde ergänzend eine Berechnung unter Berücksichtigung von möglichen Reflexionen durchgeführt. Die Immissionsprognose legt plausibel dar, dass während des Tagesbetriebs an keinem Immissionsort im Einwirkbereich der geplanten und bestehenden WKA die Immissionsrichtwerte überschritten werden wird.

Für den Nachtbetrieb ergibt sich, dass durch die Zusatzbelastung der neu errichteten WKA am Standort Altengamme Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den zu betrachtenden schützenswerten Immissionsorten entstehen können. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 45 dB(A) können folglich an allen betrachteten Immissionspunkten nur eingehalten werden, wenn zwei der sechs WKA im Nachtbetrieb leistungsbegrenzt betrieben werden. Der Stand der Technik hat sich im Hinblick auf die Ermittlung der Lärmimmissionen seit der Genehmigungserteilung weiterentwickelt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat auf ihrer 134. Sitzung am 5./6. September 2017 den Ländern empfohlen, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30. Juni 2016) anzuwenden. Die Neuberechnung der Schallimmissionsprognose für das vorliegende Vorhaben nach dem nunmehr anzuwendenden Interimsverfahren hat ergeben, dass die Windkraftanlagen AG 03 und AG 05 im Nachtbetrieb zur Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm im Nachtbetrieb in den schallreduzierten Betriebsmode Sound Management I 102,0 dB(A) bis maximal 1825 kW herunter zu regeln sind. Die Genehmigungsinhaberin hat am 29. Januar 2018 für den Betrieb der WKA AG 03 und AG 05 jeweils den Mode „1.825 kW“ beantragt. Die beantragten Betriebsmodi wurden mit Bescheid, Aktenzeichen: 86/16-1, vom 30. Januar 2018 von der Behörde für Umwelt und Energie genehmigt.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung sind beim Betrieb der Anlagen im Hinblick auf Lärmimmissionen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Schattenwurfbelastung bei der Gesamtbelastung durch die neuen Windkraftanlagen führt zu einer berechneten Überschreitung der Orientierungswerte in Form der astronomisch maximal möglichen Schattenwurfdauern von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag, am Horster Damm zwischen Nummern 237 und 319 sowie am Achterschlag zwischen Nummern 160 bis 181. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte (30 min/Tag, 8 Std/Jahr) wird durch den geplanten/beantragten Einbau einer Abschaltautomatik nach dem Stand der Technik sichergestellt. Daher ergibt sich aus dem Schattenwurf keine erhebliche Beeinträchtigung für die Nachbarschaft und damit kein Erfordernis für eine UVP.

In Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gehen von den Windkraftanlagen bezüglich der Lichtemissionen keine erheblichen Belästigungen aus, da die Lichtimmission der luftverkehrsrechtlichen Hindernisbefeuerung der WKA unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des BImSchG liegt.

2.4.8 Eiswurfgefahr

Eisansatz an einer Windkraftanlage und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung für die Umgebung, z. B. Menschen, führen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Zum einen wird ein Mindestabstand von 1,5x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend angesehen oder die Windkraftanlage ist mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, die die Anlage bei Eisansatz stillsetzt. Die Vereisung einer nicht rotierenden Anlage ist z.B mit der Vereisung von hohen Gebäuden vergleichbar. Von stillstehenden WKA ist lediglich noch Eisabfall möglich.

Der Gefahr des Eiswurfs durch die Windkraftanlagen kann ungeachtet der Tatsache, dass die umgebenden Felder in der Winterzeit (zugleich bei Temperaturen knapp unterhalb des Gefrierpunkts) nicht oder kaum bewirtschaftet werden, durch die in den Genehmigungsunterlagen beschriebene Anlagensensorik (Eiserkennung), entsprechend dem heutigen Stand der Technik bei Windkraftanlagen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Mitarbeiter des Wasserwerks, die zur fraglichen Jahreszeit etwa Arbeiten im Bereich des Fassungsgeländes mit den Förderbrunnen des Wasserwerks ausführen. Während der Abtauzeit etwaigen Eisansatzes kann vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass sich keine Personen innerhalb des Eisabfallradius der Windkraftanlagen aufhalten.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch Eiswurf zu besorgen sind.

3. **Gesamtergebnis**

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG-2010 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich.

Hamburg, den 16. Februar 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 254

Aufforderung zur Interessenbekundung zur Vergabe des Bereichs Pflegekinderhilfe in freier Trägerschaft

1. **Gegenstand der Interessenbekundung**

Das Jugendamt des Bezirksamts Hamburg-Mitte, zu dem die Ausrichtung und Koordination des Pflegekinderbereichs gehören, beabsichtigt, zum 1. September 2018 den Bereich Pflegekinderhilfe für den gesamten Bezirksamtsbereich in freier Trägerschaft zu vergeben.

Das Jugendamt des Bezirksamts Hamburg-Mitte arbeitet nach dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung. Dieses Arbeitsprinzip soll sich neben der Fachanweisung und dem Rahmenkonzept für das Hamburger Pflegekinderwesen als konzeptioneller Hintergrund im Pflegekinderbereich wiederfinden.

Das Leistungsspektrum umfasst

- alle in der Fachanweisung PKD beschriebenen Aufgaben, die im Wesentlichen die Eignungseinschätzung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und die Beratung des laufenden Pflegeverhältnisses nach § 37,2 SGB VIII beinhaltet, sowie die Leistung nach § 44 SGB VIII,
- Bearbeitung der vom ASD ausgelösten Pflegestellensuchaufträge,
- Vernetzungsaktivitäten,
- bedarfsorientierte Entwicklung von Angeboten für Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftseltern in enger Kooperation mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, wie beispielsweise Bereitschaftspflegestellen, Netzwerkerkundung und Entlastungsfamilien.

2. **Zielgruppe**

Zielgruppe sind die im Bereich des Bezirksamts Hamburg-Mitte lebenden Pflegeeltern mit ihren Kindern und Pflegekindern, leiblichen Eltern der Pflegekinder und Interessenten und Interessentinnen für den Bereich Pflegekinderhilfe.

3. **Aufgaben, Leistungen und Ziele, Vernetzungsaktivitäten, fachliche Voraussetzungen**

Ziel ist es, Kindern, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können, das Leben in einer familienanalogen Lebensform, einer Pflegestelle, zu ermöglichen.

Analog der Fachanweisung PKD und des Rahmenkonzepts steht die Förderung und Unterstützung der Erziehungskompetenz der Pflegeeltern im Vordergrund. Dadurch soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt werden. Dies soll in guter Kooperation mit dem ASD und den Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Gegenstand der Beratung nach § 37,2 SGB VIII umfasst dabei Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten sowie Schulprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefizite oder -störungen.

Die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien soll in deren alltäglicher und räumlicher Lebenswelt verankert sein und durch eine unterstützende stadtteilintegrative Arbeit ergänzt werden.

Hierzu soll sich der PKD in einzelnen Planungsräumen/Netzwerken/Sozialräumen integrieren und als Teil dessen im Rahmen seines Fachauftrages mitwirken. Der PKD soll innerhalb des Sozialraumes in Kooperation mit den dort tätigen Trägern und Einrichtungen zu einer tragfähigen Infrastruktur für Pflegeeltern und Pflegekinder beitragen. Dies auch durch eine am Bedarf orientierte Schaffung spezifischer Angebote für diesen Personenkreis sowie die Nutzung bestehender Ressourcen im Sozialraum für den eigenen Beratungskontext. Hierbei soll es sich um einen am Bedarf orientierten Prozess handeln.

Ziele sind

- die Beratung und Begleitung der Pflegestellen nach § 37,2 SGB VIII in Verbindung mit der Fachanweisung PKD und dem Hamburger Rahmenkonzept für die Pflegekinderhilfe,
- frühzeitige und lebensweltorientierte Hilfestellung,
- Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Pflegefamilien und ihrer Mitglieder,
- Klärung von konflikthaft empfundenen individuellen und familiären Situationen,
- Bewältigung von Problemlagen, Krisen und Störungen,
- Aufbau von stabilisierenden persönlichen und institutionellen Netzwerken im näheren Lebensumfeld, als Ergänzung zu den Beratungen durch das Jugendamt und dem Pflegekinderdienst,
- Kompetenzstärkung der Pflegefamilien durch Kenntnis und Nutzung der offenen Angebote im Stadtteil,
- Pflegefamilien in ihrer Vielfalt, ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen in die Stadtteilnetzwerke zu integrieren und zeitgleich ihrem spezifischen Bedarf über Initiierung entsprechender Angebote gerecht zu werden,
- das Thema Pflegekinder und ihre Familien mehr im öffentlichen Raum des Stadtteils zu integrieren, um darüber neue Interessenten zu finden,
- fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung im Jugendhilfesystem.

Vernetzungsaktivitäten

Vernetzungsaktivitäten sind fallunabhängige Leistungen des regionalen Hilfesystems. Ziele sind die fachliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Beratung und des gesamten regionalen Hilfesystems sowie die Verbesserung der Kooperation im Einzelfall.

Methoden sind:

- fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe, der Gesundheitsdienste, Schulen u. a. psychosozialen Einrichtungen,
- Beteiligung in ASD-nahen und anderen regionalen Netzwerken (z. B. Frühe Hilfen, Kinderschutz),
- Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger ist der Hamburger Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz gemäß §§ 8 a, 72 a SGB VIII beigetreten oder schließt Vereinbarungen gemäß §§ 8 a, 72 a SGB VIII ab.

Kompetenzen

Arbeitsformen, Methoden und Umfang der Beratung sollen sich nach den hamburgischen Standards für Pflegekinderhilfe richten und an den bundesweiten Standards orientieren. Der Träger verfügt über einschlägige Kompetenzen in den Arbeitsfeldern Beratungen von Einzelpersonen und Kindern in Verbindung mit einem systemischen Fachverständnis. Der Träger setzt qualifiziertes Personal ein. Vorhandene Erfahrungen nach § 37,2 SGB VIII sind darzustellen.

4. **Strukturelle Rahmenbedingungen**

Der Träger verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung eine eigene Organisationseinheit zu errichten bzw. eine vorhandene Organisationseinheit entsprechend der Vorgaben auszubauen.Voraussetzung ist, dass der Träger in den Planungs- und Sozialräumen des Bezirksamts Hamburg-Mitte an unterschiedlichen Standorten Angebote, die auch für die Arbeit im Bereich Pflekinderhilfe genutzt werden können, bereithält.

Der Träger verpflichtet sich, sein Personal nach den durch die BASFI vorgebebenen Stellenschlüsseln ein-

zusetzen (derzeit 1:35 im Bereich Vollzeitpflege/ Module 1und 2, 1:20 im Bereich Bereitschaftspflege).

5. **Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation**

   Der Träger stellt im Rahmen der Qualitätssicherung die Standards für die Aufgaben der Pflegekinderhilfe sicher. Die Bereitschaft zur Mitwirkung an dem zu konkretisierenden Berichtswesen wird vorausgesetzt. Aussagen zur Sicherung der Beratungsqualität werden erbeten.

6. **Finanzierung**

   In dem Bereich des Bezirksamts Hamburg-Mitte werden zurzeit 150 Vollzeitpflegestellen nach § 33 SGB VIII, zehn Vollzeitpflegestellen nach § 44 SGB VIII, sowie fünf Entlastungsfamilien beraten. Die Abrechnung der Einzelfälle für die Beratung nach § 37,2 SGB VIII in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII erfolgt über die von der HzE-Vertragskommission festgelegten Entgeltsätze für die Pflegepersonenberatung. Die Finanzierung der Beratung nach § 37,2 SGB VIII für die noch zu aquirierenden Bereitschaftspflegestellen werden entsprechend des Satzes für Vollzeitpflege auf 1:20 berechnet.

   Eine Finanzierungsmöglichkeit für die gewünschte Netzwerkerkundung, die Prüfung und Beratung nach § 44 SGB VIII und der Entlastungsfamilien wird derzeit noch entwickelt.

7. **Bewerbungsvoraussetzungen**

   Den Zuschlag kann ein Träger erhalten, wenn er

   – eine detaillierte, aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussagen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation eingereicht hat (maximal acht Seiten),
   – über einschlägiges Wissen und Erfahrungen in den Aufgabenfeldern der individuellen Beratung von Eltern und ihren Kindern, sowie in der präventiven und vernetzenden Arbeit verfügt,
   – wenn er in den Planungs- und Sozialräumen des Bezirksamts Hamburg-Mitte an unterschiedlichen Standorten Angebote, die auch für die Arbeit im Bereich Pflegekinderhilfe genutzt werden können, bereithält,
   – durch seinen Geschäftsbetrieb die fachliche Qualität und die gebotene Quantität seiner Leistungen gewährleistet und über eine hinreichende technische und organisatorische Ausstattung verfügt.

   Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung nach § 37,2 SGB VIII sind von Vorteil.

   Die Übernahme erfolgt zum 1. September 2018.

8. **Fristen**

   Der Antrag und die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 28. März 2018, Dienstschluss, bei folgender Dienststelle einzureichen:

   Fachamt Jugend- und Familienhilfe
   des Bezirksamts Hamburg- Mitte,
   Klosterwall 8, 20095 Hamburg.

   Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels des Bezirksamts Hamburg-Mitte.

   Es wird eine kurzfristige Einladung zu einem IBV-Gespräch zum 10. April 2018 erfolgen.

9. **Einzureichende Unterlagen (unvollständige Unterlagen führen zum Ausschluss)**

   – Kostenplan,
   – Kopie der derzeit gültigen Satzung,
   – Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder,
   – Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
   – Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
   – Qualifikation des einzusetzenden Personals,
   – Organigramm (Träger/Abteilung/Projekt),
   – Anerkennung als Jugendhilfeträger,
   – Schutzkonzept in Einrichtungen nach §§ 45 und 79a SGB VIII,
   – Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8a und 72 a BuKischG.

10. **Auskünfte**

    Für Rückfragen das Verfahren betreffend wenden Sie sich bitte an Frau Joemann, Telefon: 040/4 28 54 - 28 45, E-Mail: patricia.joemann@hamburg-mitte.hamburg.de.

Hamburg, den 7. Februar 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 265

Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Finkenwerder 44 (Dienstleistungszentrum bei Airbus)

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Hamburg-Mitte führen am Montag, dem 26. Februar 2018, ab 19.30 Uhr in der Stadtteilschule Finkenwerder im Gebäude der Pausenmehrzweckhalle, Norderschulweg 14, 21129 Hamburg, eine öffentliche Diskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Finkenwerder 44 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch.

Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungstag und -ort ab 19.00 Uhr eingesehen werden. Der Eintritt ist frei.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Finkenwerder unmittelbar südöstlich des Airbus-Werkes. Es hat eine Größe von etwa 1,9 ha und umfasst im Bestand den Neßhauptdeich, drei Einfamilienhäuser, einen Bunker sowie Teile der Straßen Kreetslag und Neßdeich.

Ziel des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung „Finkenwerder 44“ ist die städtebauliche Neuordnung der Fläche am Airbus-Standort Hamburg-Finkenwerder, um sowohl das Dienstleistungs- und Nahversorgungsangebot für Airbus-Mitarbeiter und ebenso für Anwohner in Finkenwerder-West als auch das touristische Angebot für Werksbesucher auszubauen und für die zukünftige Entwicklung zu stärken.

Als Schwerpunkt des Dienstleistungszentrums ist die Realisierung eines repräsentativen Airbus-Besucherzentrums geplant. Durch die gestiegenen Besucher- und Gästezahlen soll der nicht mehr zeitgemäße Empfangsbereich für die Werksbesucher vergrößert und neu gestaltet werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neuordnung der Werksbesichtigungen geplant. Das Dienstleistungszentrum soll neben den touristischen Angeboten weitere Dienstleistungen und Angebote für Werksangehörige und Anwohner integrieren. Im neuen Dienstleistungszentrum sollen somit außerdem ein Lebensmittelvollsortimenter im Untergeschoss, ein Fitness- und Gesundheitszentrum, eine KiTa, ein Hotel sowie Büroflächen und Flächen mit gastronomischem Angebot realisiert werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Auskünfte hierzu erteilt das Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – unter der Rufnummer 040/4 28 54 - 28 52.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Hamburg, den 12. Februar 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 267

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 71

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Winterhude 71

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 7/17 eingeleitet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Winterhude 71 liegt im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Winterhude, Ortsteil 408, und wird wie folgt begrenzt: Sydneystraße – Überseering – Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 1430 der Gemarkung Winterhude.

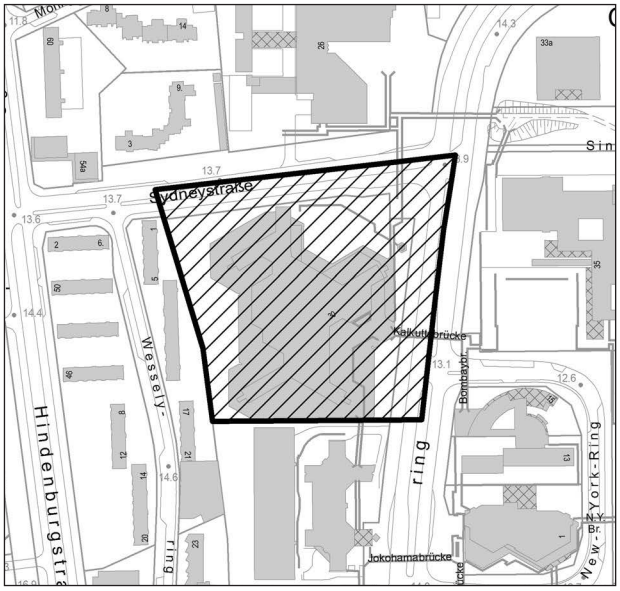

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Winterhude 71 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung auf dem Flurstück 1430, der ehemaligen Oberpostdirektion, Überseering 30, geschaffen werden.

Das Gebäude der ehemaligen Hamburger Oberpostdirektion aus dem Jahr 1977 mit seiner pyramidenartigen Gebäudeform, fünf Tiefgeschossen und zwölf Obergeschossen in Sichtbetonkonstruktion weist eklatante Mängel im Bereich des Brandschutzes auf und die innere Struktur des Bürogebäudes würde auch nach einer Sanierung nicht mehr heutigen Ansprüchen an eine zeitgemäße Büronutzung genügen. Aus diesem Grund wurde entschieden, einen vollständigen Abriss des Gebäudes vorzunehmen.

Der städtebauliche Entwurf, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt, wurde im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs mit hochbaulicher Vertiefung entwickelt.

Im Nordosten des Plangebiets soll ein zehn- bis dreizehngeschossiges Bürogebäude entstehen.

Südwestlich des Büroturms sind zwei größere Wohngebäude geplant. Die Gebäude weisen eine geschwungene Form auf und variieren in der Höhe zwischen sechs und zehn Geschossen. Insgesamt sind rund 523 Wohneinheiten geplant. Es ist ein vielfältiges Angebot verschiedener Wohnungstypen und -größen vorgesehen. 30 % der Wohneinheiten sollen als öffentlich geförderter Wohnungsbau errichtet werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Da die Grundfläche des Vorhabens unter Berücksichtigung von Wegeflächen und Zufahrten geringfügig über 20 000 m² beträgt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB durchgeführt.

Es wurde ermittelt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus folgenden Untersuchungen:

- Schalltechnische und Verkehrsuntersuchung betreffend Schutzgut Mensch mit dem Inhalt, dass Auswirkungen auf den Menschen in geringem Maße durch bereits bestehende Belastungen durch den Straßenverkehrs- und Schienenlärm, sowie Gewerbelärm der südlich angrenzenden Stellplätze zu erwarten sind. Durch die Planung werden aller Voraussicht nach die Lärmbelastungen nicht bzw. nur unwesentlich ausgeweitet. Durch die Planung der Tiefgarage mit teils gewerblicher Nutzung sind an den Zufahrten zusätzliche Lärmemissionen zu erwarten, die durch geeignete Maßnahmen jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.
- Gutachten zur Baumbiologischen Untersuchung, Bestandserfassung und Potenzialanalyse (Fledermäuse und Vögel) und artenschutzrechtliche Stellungnahme betreffend die Schutzgüter Tiere und Pflanzen mit dem Inhalt, dass von der Planung bestehende Vegetationsstrukturen (Einzelbäume) betroffen sind und hieraus aller Voraussicht nach Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere entstehen, welche durch Maßnahmen mittels Ergänzungspflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und Hecken keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen haben. Durch die Planung werden zudem keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG berührt.
- Kontaminationsuntersuchungen des Bodens betreffend die Schutzgüter Boden und Bodenfunktion mit dem Inhalt, dass mit den Abrissarbeiten der Oberboden in weiten Teilen des Plangebiets abgetragen wird. Die Tiefgarage erhält eine großflächige Überdeckung mit einem durchwurzelbaren Substrataufbau, zudem werden Geh- und Fahrwege in den nicht unterbauten Bereichen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt.

Durch das Vorhaben entstehen mit den Maßnahmen aller Voraussicht nach keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

– Entwässerungskonzept betreffend die Schutzgüter Wasser und Grundwasserhaushalt mit dem Inhalt, dass trotz der hohen Versiegelung des Plangebiets ein Anteil versickerungsfähiger Flächen erhalten wird, über die Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus bestehen nicht.
– Freianlagenkonzept betreffend die Schutzgüter Klima und Lufthygiene sowie Stadt- und Landschaftsbild mit dem Inhalt, dass die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Plangebiets durch die Neubebauung und Flächenbefestigungen insgesamt verbessert wird. Die Gesamtversiegelung bleibt in etwa gleich, es kann jedoch durch eine Bepflanzung der Tiefgarage und der Dächer eine Verbesserung gegenüber dem Bestand herbeigeführt werden. Der überwiegende Teil des stadtbildprägenden Baumbestands bleibt erhalten, negative Auswirkungen entstehen nicht.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat am 19. November 2015 stattgefunden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung), der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die vorgenannten Untersuchungen (Bestandserfassung und Potenzialanalyse Fledermäuse und Vögel, Baugrundgutachten, Baumgutachten, Entwässerungskonzept, Freianlagenkonzept, Kontaminationsuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung sowie die Verschattungsstudie) werden in der Zeit vom 26. Februar 2018 bis 29. März 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können die Auslegungsunterlagen auch im Internet unter

www.hamburg.de/hamburg-nord/

eingesehen werden.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/42804-6022 oder -6020.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „Hamburg-Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar:

www.gateway.hamburg.de

Neben der zuvor genannten Möglichkeit, direkt online Stellung zu nehmen, können während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 6. Februar 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 268

Frühjahrs-Deichschauen 2018

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande
(ohne Kreuzungsbauwerke):

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Dienstag, dem 27. März 2018, Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof „Zum Elbdeich“, Neuengammer Hausdeich 2

Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich
(ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhausener Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbrucher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich, Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich-West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Mittwoch, dem 4. April 2018, Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt: 8.45 Uhr, Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg
(ohne Kreuzungsbauwerke):

Klütjenfelder Hauptdeich, Müggenburger Hauptdeich, Obergeorgswerder Hauptdeich, Kreetsander Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schluisgrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Dienstag, dem 10. April 2018, Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof Sohre, Kirchdorfer Straße 169

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt
(ohne Kreuzungsbauwerke):

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße, Brandshofer Deich, Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühren, Bei dem Neuen Krahn, Kajen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Dienstag, dem 24. April 2018, Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt: 8.50 Uhr, Sperrwerk Billwerder Bucht (Nordseite)

Hochwasserschutzanlagen auf der Veddel
(ohne Kreuzungsbauwerke):

Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Veddel-Nord

am Dienstag, dem 8. Mai 2018, Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt: 8.50 Uhr, Veddeler Elbdeich bei Dkm 3,1

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen und den Zugang zu den Hochwasserschutzanlagen zu ermöglichen. Während der Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Hamburg, den 2. Februar 2018

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht

Amtl. Anz. S. 269

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 18 A 0036

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **18 A 0036**

Herstellung der Außenanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen

4121 K 1552 Interimunterbringung Psychatrie

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener elektronischer Signatur und mit qualifizierter elektronischer Signatur, akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

- 90 St. Einzelfundamente liefern und einbauen
- 600 m² Schotter-Tragschicht profilieren
- 600 m² vorh. Betonsteinpflaster aufnehmen
- 45 m Schmutzwasserltg. DN 200 einschl. Leitungsgrabenherstellen
- 80 m Trinkwasserltg. einschl. Leitungsgraben herstellen
- 80 m Nahwärmeleitung einschl. Leitungsgraben herstellen
- 120 m Kabelleerrohrgraben herstellen, Leerrohre verlegen
- 120 m Leitungsgraben für Containergebäudeerdung herstellen

g) Entfällt

h) Nein

i) Beginn der Ausführung:
spätestens 10 Werktage nach Auftragsschreiben

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
innerhalb von 40 Werktage nach Beginn der Ausführung

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

https://service.bi-online.de/
tenderdocuments/D431397560

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Angebotseröffnung:

27. Februar 2018, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

99 Zusätzliche Nachweise zur Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit: Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 – Beurteilungsgruppe „AK 2 oder AK 3“ (Abwasseranlagen); Zertifikat nach DVGW GW 301 (Trinkwasserleitungen); Zertifikat AGFW FW 601 für Wärmevers.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27. März 2018

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 9. Februar 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

136

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: http://www.hamburg.de/schulbau/

I.2) **Gemeinsame Beschaffung**

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

http://www.hamburg.de/
lieferungen-und-leistungen/

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VgV VV 006-18 MM – Sanierung von zwei Dreifeld-Sporthallen am Standort Steinhauerdamm 17, 22087Hamburg, Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VgV VV 006-18 MM

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71240000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1.1.2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schu-

len. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzfläche etwa 3,1 Mio. m².

Im Weiteren siehe II.2.4.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 200.000,– Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE6

Hauptort der Ausführung:
Steinhauerdamm 17 in Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

In dieser Tätigkeit wurde SBH mit der Sanierung der Sporthallen der Schule Westphalenweg beauftragt.

Bei den zu sanierenden Gebäuden handelt es sich um:

– Halle 1, Dreifeldhalle/ Typ KaMü mit giebelseitigen Nebenraumtrakten,
– Halle 2, Dreifeldhalle/ Typ KaMü mit traufseitigem Nebenraumtrakt.

Beide Hallen werden über einen Verbindungsgang vom Steinhauerdamm 17 erschlossen, der auch eine Gymnastikhalle des Hamburger Sportbundes erschließt. Sowohl der Verbindungsgang als auch die Gymnastikhalle sind nicht Teil der Planung.

Die Sanierung der Halle 1 für 2019/20 und für Halle 2 anschließend 2020/21 in mehreren Bauabschnitten ist bei laufendem Betrieb zu realisieren.

Wesentlicher Bestandteil der Sanierungsmaßnahme ist die Sanierung der Dächer beider Hallen, wobei bei Halle 2 auch das Dachtragwerk Schäden aufweist. An Halle 1 wird im Zuge und als Bestandteil der Maßnahme ein außenliegender Geräteraum hergestellt. Ein weiterer Schwerpunkt, der nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist, besteht in der Optimierung der Wärme- und Stromversorgung, die eine Schnittstelle mit Fremdnutzern (Gymnastikhalle und Gewerbeschule) bildet. Diese Maßnahme erfolgt parallel und ist bei der Ausführungsplanung und baulicher Realisierung zu berücksichtigen. Insoweit beinhaltet die ausgeschriebene Leistung die Koordination weiterer Fachplaner. Insbesondere die Baustellenzuwegung stellt sich in diesem innerstädtischen Kontext mit Mehrfachnutzung als beengt dar.

Das Büro MRO Architekten von Sass, Kahnert & Beratender Ingenieur Martens Part mbB wurde mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Das vorgenannte Büro ist von der Teilnahme am Verfahren nicht ausgeschlossen.

Umfang und Intensität weiterer Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten (u. a. Fassade, Entwässerung, barrierefreie WCs, ELT und Heiz-Verteilung, FM/ELA-Technik, Licht- und Heizungssteuerung, LED-Umrüstung) richten sich nach, im Rahmen der Bestandsanalyse möglicherweise festgestellter, zusätzlicher Sanierungsbedarfe.

Das Budget beträgt ca. 1,75 Mio. EUR brutto (KGr 300). Die auszuführenden Arbeiten werden in Intensität und Umfang im Rahmen einer Priorisierung nach Feststellung der Sanierungserfordernisse auf Grundlage des fixierten Budgets festgelegt. Die Planung ist dem vorgegebenen Kostenrahmen anzupassen.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

– Leistungsphase 2 Objektplanung gemäß § 34 ff HOAI sowie die Bestandsaufnahme und technische Substanzerkundung als besondere Leistung gemäß HOAI,
– Leistungsphase 3 bis 8 Objektplanung gemäß § 34 ff HOAI als optionale Beauftragung durch Festlegung des AG (ggf. in noch vom AG festzulegenden Stufen),
– Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Objektplanung gemäß § 34 ff HOAI als optionale Beauftragung durch Festlegung des AG (ggf. in noch vom AG festzulegenden Stufen).

Vertreter der Schule, Vertreter aus behördlichem Kontext, nehmen ggf. in beratender Funktion an den Vergabeverhandlungen teil.

Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VgV-Verfahrens durch WSP Deutschland, Niederlassung Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium – Name:
Fachlicher Wert/Gewichtung: 25

Qualitätskriterium – Name:
Qualität/Gewichtung: 25

Qualitätskriterium – Name:
Kundendienst/Gewichtung: 10

Qualitätskriterium – Name:
Ausführungszeitraum/Gewichtung: 10

Kostenkriterium – Name:
Preis/Honorar/Gewichtung: 30

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 200.000,– Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 45

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/-anforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten

Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.

Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Objektplanung eingereichten zwei Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und jeweils die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden.

Um die eingereichten Referenzprojekte anhand der vorgegebenen Kriterien prüfen zu können ist es wichtig, die dafür notwendigen Parameter der Referenzprojekte zu benennen. Um Nachforderungen zu vermeiden, bitten wir darum die Referenzprojekte anhand der in den Bewerbungsbogen vorgegebenen Formulare zu dokumentieren.

Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens.

Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird zusammen mit dem Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl gem. § 75 (6) VgV unter den verbliebenen Bewerbern zu losen.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: ja, Beschreibung der Optionen:

- Leistungsphase 3 bis 8 Objektplanung gemäß § 34 ff HOAI als optionale Beauftragung durch Festlegung des AG (ggf. in noch vom AG festzulegenden Stufen),
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Objektplanung gemäß § 34 ff HOAI als optionale Beauftragung durch Festlegung des AG (ggf. in noch vom AG festzulegenden Stufen).

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Angaben der Bewerber gemäß § 122 GWB ff. bzw. § 75 VgV. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (Kopie),
- Anlage 1B: Erklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck),
- Anlage 1C: Erklärung zu wirtschaftlichen Verknüpfungen (Vordruck),
- Anlage 1D: Erklärung zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Vordruck),
- Anlage 1E: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck),
- Anlage 1F: Erklärung zu einer Fortbildung mit dem Schwerpunkt Vergaberechtsreform VOB mind. A/B/C (Vordruck);
- Anlage 1G: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck),
- Anlage 1H: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck),
- Anlage 1I: Erklärung über eine gesonderte Versicherung für Bietergemeinschaften (Vordruck),
- Anlage 1J: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragnehmern (Vordruck),
- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.2 genannten Deckungssummen (Kopie), bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.2,
- Anlage 3A: Nachweis der beruflichen Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung (Kopie),
- Anlage 3B: Nachweis der beruflichen Qualifikation der Projektleitung (Studiennachweis),
- Anlage 3C1/3C2: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen der Objektplanung gem. § 33 ff HOAI (siehe II.2.9, III.1.3) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung

nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Bei Bewerbungen mit Unterauftragnehmern sind die geforderten Unterlagen für den Bewerber sowie für alle Unterauftragnehmer vorzulegen.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen.

Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlichsichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen.

Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese Unterlagen sind unter der folgenden Adresse herunterzuladen:

http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/

Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden weder in Teilnahme- noch in Angebotsphase zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern. Nachforderungen in der Bewerbungs- und Angebotsphase, die nicht fristgerecht eingehen, führen zum Ausschluss. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Bewerbung wird nicht zurückgesandt. Der einzureichende Teilnahmeantrag ist nur mit der originalen Unterschrift (keine Scans, Kopien o.ä.) eines unterschriftsberechtigten Vertreters gültig.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 1,0 Mio. Euro für sonstige Schäden). Sollten die Deckungssummen der bestehenden Versicherung nicht ausreichen, so gelten eine Eigenerklärung des Bewerbers und eine Bereitschaftserklärung des Versicherers zur Erhöhung im Auftragsfalle als Nachweis (Projektbezogen). Die Versicherungshöhe für sonstige Schäden muss mind. 0,5 Mio. Euro betragen.

Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und jeweils in voller Deckungshöhe nachgewiesen werden.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Mit den Bewerbungsunterlagen ist pro Los eine Erklärung der Bietergemeinschaft einzureichen, im Auftragsfalle eine zusätzliche Versicherung gemeinsam mit allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft abzuschließen. Eine Eigenerklärung ist als Nachweis zulässig. Die Eigenerklärung ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 33 ff HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2014, 2015; 2016). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 200.000,– Euro (netto) erreichen.

Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 45 Abs. 5 VgV aus berechtigten Gründen (z. B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z. B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

A) Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung: Architekt/-innen gem. § 75 (1) VgV;

B) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers, der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur (mindestens FH);

C) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 ff. HOAI:

Die Erfahrung aus vergleichbaren Projekten mit den zusätzlichen Anforderungen der Dachsanierung im laufenden Betrieb an einer Sporthalle zeigt, dass der in § 46 Abs. 3 VgV vorgegebene Zeitraum von höchstens 3 Jahren das Teilnehmerfeld stark eingrenzt. Um einen Wettbewerb zu gewährleisten, wird der Betrachtungszeitraum auf 6 Jahre erhöht.

Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungengem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und

Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300+400 gem. DIN 276), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen.

Die vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen.

Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projektenersichtlich werden.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

c) Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen;

D) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (inklusive Führungskräfte) mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation der letzten drei Jahre (je Jahr 2015, 2016, 2017).

Hiervon im Leistungsbereich Objektplanung gem. § 33 HOAI mind. 2 festangestellte Architekten bzw. Absolventen derFachrichtung Architektur (mind. FH) inkl. Büroinhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nachzuweisen.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Geforderte Berufsqualifikation gem. § 75 (1) VgV.

Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 34 ff HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenem Satz benennen.

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Die Durchführung der Leistungen soll gem. § 73 (3) VgV unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.

Der Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 5. März 2018, 14.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Bekanntmachung sowie Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/
lieferungen-und-leistungen/

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Bewerbungsunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase werden nur in anonymisierter Form ebenfalls auf der vorgenannten Plattform sowie auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

http://www.hamburg.de/fb/vgv-ausschreibungen/

Ein Versand der Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase per E-Mail erfolgt nicht.

Während der Angebotsphase werden „Fragen und Antworten“ nur in anonymisierter Form per E-Mailübermittelt. Die Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe gem. § 17 VgV erfolgt ebenfalls per E-Mail.

Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung voraussichtlich 13. KW 2018; Einreichung der Honorarangebote voraussichtlich 17. KW 2018; Verhandlungsgespräche voraussichtlich 20. KW 2018.

Lütcke & Wulff
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

C 1160

PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, Hamburg 21109,
Deutschland
Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit:

1) Der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: +49/40/42731-0143

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

2. Februar 2018

Hamburg, den 7. Februar 2018

Die Finanzbehörde 137

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71s K 74/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 20259 Hamburg, Schulweg 35 belegene, im Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 11108 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 359/2000 Miteigentumsanteilen an dem 414 m² großen Flurstück 352, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

3-Zimmer-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten. Baujahr etwa 1880. Instandsetzung 1950 nach Kriegsbeschädigung. Wohnfläche etwa 79,8 m². Nachtspeicherheizung . Warmwasser über elektrische Durchlauferhitzer. Die Wohnung wurde im Besichtigungszeitpunkt eigengenutzt. Es gelten die Bestimmungen eines ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 325 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 27. März 2018, 9.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 16. Februar 2018

Das Amtsgericht, Abt. 71
138

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29-77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).